

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 328/07 B

L 2 U 127/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 U 58/06 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2008 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden und die Richter K r u s c h i n s k y und D r. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, mit welcher die Klägerin die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Sache und eines Verfahrensmangels geltend macht, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Dazu ist es erforderlich, dass ausgeführt wird, ob und inwiefern die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG etwa nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 58). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist dann gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird.
- 3 Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig und klärungsfähig, also rechtserheblich ist, sodass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1 und § 160a Nr 16). Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17) oder wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), wenn sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8).
- 4 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin soll der Frage grundsätzliche Bedeutung zukommen, "welche medizinischen Voraussetzungen für die Berufe des Masseurs sowie des medizinischen Fußpflegers für eine



Anerkennung der BK Nr. 2108 vorliegen müssen". Sie trägt dazu vor, das LSG habe die Auffassung vertreten, dass bei ihr zwar die arbeitstechnischen Voraussetzungen der geltend gemachten Berufskrankheit vorlägen, aber keine bandscheibenbedingte Erkrankung vorliege; insoweit sei dem Gutachten des Dr. B. und nicht dem des Dr. R. zu folgen. Diese Auffassung sei indes unzutreffend, da die gutachterliche Einschätzung des Dr. B. dem Gutachten des Dr. R. und den vorliegenden Befundberichten und Arztbriefen widerspreche. Aus diesem Vortrag wird deutlich, dass die Klägerin hier keine bestimmte abstrakte Rechtsfrage für grundsätzlich bedeutsam hält, sondern eine tatsächliche Frage im vorliegenden Einzelfall. Im Übrigen fehlt auch eine Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Im Kern rügt sie die Beweiswürdigung durch das LSG; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 5 Auch das Vorliegen eines Verfahrensmangels hat die Beschwerdeführerin nicht schlüssig dargelegt. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen den Erfordernissen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 45 und Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN) Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ohne hinreichende Begründung ist des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5).
- 6 Mit ihrem Vortrag, das LSG sei verpflichtet gewesen, ein weiteres orthopädisches Sachverständigengutachten einzuholen, rügt die Klägerin eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG. Ein solcher Verfahrensmangel ist indes nicht schlüssig dargelegt, denn es mangelt bereits an der Bezugnahme auf einen den Anforderungen an einen Beweisantrag ist der ZPO genügenden Beweisantrag (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; Kummer, aaO, RdNr 210 mwN). Denn in dem dargelegten Beweisantrag fehlt eine genaue Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte (§ 403 ZPO). Im Übrigen hat die Klägerin auch nicht dargelegt, dass sie diesen Beweisantrag - wie erforderlich (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 3. März 1997 - 2 BU 19/97 - und vom 12. Mai 1999 - B 2 U 78/99 B - sowie Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1992 = SozR 3-1500 § 160 Nr 6) - in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellt hat.
- 7 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)